



HVBG

HVBG-Info 02/1998 vom 09.01.1998, S. 0187 - 0192, DOK 754.5/017-BGH

**Verjährung eines Schadensersatzanspruchs bei Wechsel des
Sozialversicherungsträgers - BGH-Urteil vom 04.11.1997
- VI ZR 375/96**

Verjährung eines Schadensersatzanspruchs bei Wechsel des
Sozialversicherungsträgers (§§ 225, 852 BGB);
hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 04.11.1997
- VI ZR 375/96 -

Der BGH hat mit Urteil vom 4.11.1997 - VI ZR 375/96 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Geht der Schadensersatzanspruch eines Versicherten im Wege der
Rechtsnachfolge von einem Sozialversicherungsträger auf einen
anderen über, zu dessen Gunsten nicht, wie bei dem ersteren, vom
Haftpflichtversicherer des Schädigers in einem Teilungsabkommen
ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt worden ist, so
kann der neue Sozialversicherungsträger nach Ablauf der
Dreijahresfrist des § 852 Abs. 1 BGB und einer darauf gegründeten
Leistungsverweigerung des Haftpflichtversicherers den
Schadensersatzanspruch jedenfalls dann nicht mehr durchsetzen, wenn
er nicht innerhalb einer kurzen Überlegungsfrist nach der
Leistungsablehnung Klage erhoben hat.

Die Vereinbarung, daß ein vor Ablauf der Verjährungsfrist
ausgesprochener Verzicht auf die Einrede der Verjährung die
Wirkung eines Verzichts erst nach Vollendung der Verjährung
entfalten soll, stellt eine unzulässige Umgehung des § 225 Satz 1
BGB dar.